

EDIKT

Bauvorhaben „Gemeinde Mutters – Neugestaltung Ortsdurchfahrt“

L 304 Neugötzenser Straße, km 0,000 – km 0,700

L 227 Mutterer Straße, km 1,400 – km 1,600

In der Angelegenheit des zu GZI. VR-STR/BauL-92 behängenden straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens „L 304 Neugötzenser Straße, km 0,000 – km 0,700; L 227 Mutterer Straße, km 1,400 – km 1,600; Gemeinde Mutters – Neugestaltung Ortsdurchfahrt“ wurde die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und der Einwendungsfrist infolge der großen Anzahl an betroffenen Grundeigentümern unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen mittels Edikt am 22.11.2019 in der Tiroler Tageszeitung, in der Kronen Zeitung (Tiroler Ausgabe) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Am 28.01.2020 fand in der verfahrensgegenständlichen Baubewilligungssache eine öffentliche mündliche Verhandlung in Mutters statt, welche in der Verhandlungsschrift zu GZI. VR-STR/BauL-92/11-2020 dokumentiert ist.

Kundmachung der Zustellung und der öffentlichen Auflage des verfahrensabschließenden Straßenbaubewilligungsbescheides im Großverfahren:

Es wird hiermit kundgemacht, dass der verfahrensabschließende Straßenbaubewilligungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 28.02.2020, GZ: VR-STR/BauL-92/12-2020 betreffend die Erteilung der Straßenbaubewilligung für das Straßenbauvorhaben „L 304 Neugötzenser Straße, km 0,000 – km 0,700; L 227 Mutterer Straße, km 1,400 – km 1,600; Gemeinde Mutters – Neugestaltung Ortsdurchfahrt“ gemäß § 44f Abs. 2 AVG im **Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht**, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, 2. Stock, Zimmer 2-045 sowie im **Gemeindeamt Mutters**, Schulgasse 4, 6162 Mutters, jeweils während der Amtsstunden, für jedermann **vom 02.03.2020 bis zum 30.04.2020** zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mutters und auf der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol (www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen) veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die **Bescheide mit Ablauf von zwei Wochen nach Durchführung dieser Verlautbarung als zugestellt gelten**. Eine spätere Zustellung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus. Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Straßenbaubewilligungsbescheides auf Verlangen unverzüglich ausgefolgt oder zugesendet. Als sonst Beteiligtem/Beteiligter wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen ausgefolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a und 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landesregierung:

KLINGLER